

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1852**

39 (15.5.1852)

Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 39.

Samstag, den 15. Mai.

1852.

Die Ernennung von Gewalthabern von Seite mehrerer Streitgenossen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Die bürgerliche Prozeßordnung schreibt in §. 267 vor, daß Streitgenossen, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Inlande haben, in ihrem ersten Vortrage einen gemeinschaftlichen Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen aufstellen müssen, widrigenfalls ein solcher von Amtswegen aufgestellt wird.

Diese auf Erleichterung des Verfahrens und auf Beseitigung unnöthiger Schreibgeschäfte berechnete Vorschrift wird aber nach den Wahrnehmungen, welche das Großh. Hofgericht zu Folge eines hierher erstatteten Berichts vom 20. v. M. gemacht hat, von den Gerichten vielfach übersehen. Man sieht sich daher veranlaßt, die Gerichte auf jene Vorschrift aufmerksam zu machen und zu genauer Beobachtung derselben aufzufordern.

Der ernannte Gewalthaber ist jeweils auf der Actendecke, entweder in der Rubrik selbst, oder an einer sonstigen passenden Stelle, auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen.

Carlsruhe, den 7. Mai 1852.

Großh. Justizministerium.
Wechmar.

vd. Minet.

Nr. 4305. Die Waarencontrole im Binnenlande betr.

Mit Beziehung auf lit. c. der diesseitigen Verordnung vom 9. Dezember v. J., Nr. 11,021, (Verord.-Bl. Seite 68) und auf die Bekanntmachungen vom 20. Januar und 9. März d. J., Nr. 779 und 2500 (Verord.-Bl. Seite 17, 18 und 30) werden die Großh. Zoll- und Steuerbehörden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer indessen weiter eingelaufenen Nachricht die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93 — 97 der Zollordnung) auch im Großherzogthum Luxemburg hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Kaffees, Weins und Brantweins noch ferner in Anwendung bleiben.

Carlsruhe, den 4. Mai 1852.

Großh. Zolldirection.
B. v. D.
Mathes.

vd. Vermeitinger.

Schuldienstnachrichten.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Fr. Jos. Frei ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Reichenthal, Amts Gernsbach, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Gernsbach zu melden.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Martin Lamb ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Borberg, Amts Borberg, mit dem

Dienst Einkommen der dritten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 36 Schulkindern auf jährlich 48 kr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Borberg, zu Königshofen, zu melden.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Julius Wittum ist der kath. Schuldienst zu Dürrenbühl, Amts Bonndorf, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Be-

werber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Bonndorf zu melden.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Joseph Bähr ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Altheim, Amts Ueberlingen, mit dem Dienstinkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Ueberlingen, zu Höttingen, zu melden.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Dominik Bischoff ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Angelthürn, Amts Borberg, mit dem Dienstinkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Borberg, zu Königshofen, zu melden.

Hauptlehrer Moriz Herzog von Plitteradorf ist aus dem Schulfache entlassen.

Die evang. Schulstelle zu Eichel, Schulbezirks Wertheim, mit dem Normalgehalte erster Classe, freier Wohnung und dem Schulgelde zu 1 fl. von jedem von circa 50 Schulkindern ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei dem Großh. evang. Oberkirchenrathe zu melden.

Die evang. Schulstelle zu Friedrichsdorf, Schulbezirks Eberbach, ist dem Schulverwalter Jakob Holl daselbst übertragen worden.

Die Lehrstelle an der zur zweiten gesetzlichen Classe gehörige öffentliche israel. Schule in Diersburg, Amtsbezirks Offenburg, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 200 fl., nebst einer Dienstwohnung oder dem gesetzlichen Werthanschlage für solche und einem Schulgelde von 1 fl. für jedes Schulkind verbunden ist, ist zu besetzen. Die berechtigten Bewerber um dieselbe werden daher aufgefordert, mit ihren Bewerbungsgesuchen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) unter Anfügung ihrer Aufnahmscheine und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel durch die betreffende Großherz. Bezirksschulvisitatur bei der Großh. evang. Bezirksschulvisitatur Lahr, zu Dinglingen, binnen sechs Wochen sich zu melden.

Die mit dem Vorsängerdienste und den davon abhängigen Gefällen verbundene Religionsschul-

stelle bei der israel. Gemeinde Freudenberg, Synagogenbezirks Tauberbischofsheim, wird wiederholt zur Bewerbung mit dem Anfügen ausgekündigt, daß nun die Besoldung auf 145 fl., nebst 48 fr. von jedem die Religionschule besuchende Kinde festgesetzt ist.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten saphnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesehtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Landamt Karlsruhe:

Der unerlaubt abwesende Tambour Carl Krauth von Karlsruhe und bürgerlich in Mühlburg. Signalement: Alter 21½ Jahr, Größe 5' 8", Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Haare blond, Nase dick.

Aus dem Oberamt Durlach:

[3] Der beurlaubte Kanonier Fränkle von Königsbach.

Aus dem Bezirksamt Stodach:

[2] Anton Leiz von Heudorf, Soldat im Großh. 3. Infanterie-Bataillon.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Oberamt Rastatt:

Der Kanonier Wilhelm Kölmel von Steinmauern.

[1] Nr. 8996. Montag, den 10. d. M. wurde in der Fabrik für Spinnerei und Weberei dahier der Leichnam eines Kindes gefunden, das vor etwa 5 bis 6 Tagen geboren worden war. Der Verlauf der Untersuchung hat fast mit Gewißheit ergeben, daß das Kind getödtet und dann in einen zu einem Hintergebäude gehörigen Abtritt geworfen worden; es ist nun nach den weiter angestellten Nachforschungen wahrscheinlich, daß keine in der Fabrik wohnhafte Person das vorliegende Verbrechen verübt hat, sondern, daß das Kind von einer Auswärtigen in die Fabrik gebracht und in den bezeichneten Ort geworfen wurde, ohne daß jedoch bestimmtere Anzeigen vorliegen. Wir ersuchen nun die betreffenden Polizeibehörden,

namentlich der angrenzenden Bezirke, genaue und sorgfältige Nachforschungen über das fragliche Verbrechen anstellen und das Resultat derselben uns schleunigst mittheilen zu wollen.

Ettlingen, den 12. Mai 1852.
Großh. Bezirksamt.
Hinterfad.

[3] Nr. 6480. Der hiesige Bürger und Handelsmann Falk Faber und seine Ehefrau, Rosine, geborene Sinsheim, haben die Esther Löwe geboren zu Weisenheim am Sand in der baierischen Rheinpfalz, Tochter des Abraham Löwe, und der Fratel, geb. Abraham, an Kindesstatt angenommen. Dieser Annahme ist durch amtliches Erkenntniß vom 6. März 1852 stattgegeben worden und hat dieses Erkenntniß durch Versüßung Großh. Kreisregierung dahier vom 20. April d. J., Nr. 10,135, die Bestätigung erhalten.

Carlsruhe, den 29. April 1852.
Großh. Stadtamt.
Stösser.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[2] Nr. 2863. (Erbovorladung.) In der Erbtheilungssache der dahier verstorbenen Viktoria, geborene Hipp, gewesenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Webermeisters Conrad Springer, ist unter Andern auch ein Sohn derselben, Namens Ludwig Springer, der sich schon vor längerer Zeit nach Amerika begeben hat, und von dessen Dasein keine Kunde vorliegt, als Erbe berufen. Ludwig Springer wird deshalb aufgefordert, binnen drei Monaten sich dahier zur Empfangnahme seines Erbtheiles um so gewisser zu melden, als sonst die Erbschaft lediglih Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 29. April 1852.
Großh. Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

Nr. 4588. (Erbovorladung.) Jak. Gönner von Helmsheim, welcher schon seit mehreren Jahren unbekannt wo abwesend ist, ist zur Erbschaft seines zu Helmsheim kinderlos verstorben. Bruders Friedrich Gönner berufen. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zur Erbschaft zu melden, widrigenfalls dieselbe lediglih Denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 4. Mai 1852.
Großh. Amtsrevisorat.
Zauch.

[1] Nr. 10,611. Johann Schulz von Ittlingen, jetzt 46 Jahre alt, hat sich schon im Jahr 1828 von Hause entfernt um sich angeblich nach Amerika zu begeben, ohne daß bis jetzt über seinen Aufenthalt Nachricht von ihm eingegangen wäre. Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden daher aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zur Empfangnahme seines in 473 fl. 9 kr. bestehenden Vermögens dahier um so gewisser zu melden, als er sonst für verschollen erklärt und das Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden würde.

Eppingen, den 7. Mai 1852.
Großh. Bezirksamt.
Mehner.

vd. Hartnagel.

[2] Nr. 11,041. Kaver Ruf von Jach hat sich vor etwa 30 Jahren von Haus entfernt und seither keine Nachricht mehr von sich gegeben, derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu melden, um sein in 281 fl. 56 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Waldfirch, den 29. April 1852.
Großh. Bezirksamt.
Beß.

[3] Nr. 14,260. Schon vor 17 Jahren hat sich Johann Martin Hittler von Ispringen nach Amerika begeben und ist seither keine Nachricht über seinen Aufenthalt bekannt geworden. Er wird deshalb aufgefordert, binnen Jahresfrist seinen Aufenthaltsort anher namhaft zu machen, widrigenfalls sein in etwa 130 fl. bestehendes Vermögen den nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Pforzheim, den 29. April 1852.
Großh. Oberamt.
Fecht.

Nr. 13,940. In Sachen der Ehefrau des Rathschreibers Herrmann Geisel von Mühlhausen, Elisabetha, geb. Merz, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr. Ergeht Urtheil. In Sachen wie außen wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt: Die Ehefrau des Herrmann Geisel von Mühlhausen, Elisabetha, geb. Merz, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern und habe letzterer die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. B. R. W.

Pforzheim, den 24. April 1852.
Großh. Oberamt.
Gräff.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Landamt Karlsruhe:

Schlosser Carl Friedrich Dürr von Eggenstein, auf Freitag, den 21. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Michael Kieß von Dietershausen, der minderjährige Sohn des Michael Kieß, und die Soldaten Carl Ludw. Trenker und Michael Untersander von Bilsingen, auf Mittwoch, den 19. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Michael Mößner mit seiner Familie von Zpringen, auf Mittwoch, den 19. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Lahr:

An die in Gant erkannte Verlassenschaft des Schuhmachers Philipp Fehrenbach von Dinglingen, auf Montag, den 24. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Präklusiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Lahr:

In der Gantsache des Andreas Schaub von Mietersheim, unter'm 10. Mai 1852.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

Aus dem Stadt- und Landamt Wertheim:
[3] zwischen der kath. Pfarrei Freudenberg und den Zehntpflichtigen dortiger Gemarkung bayerischer Seits abgeschlossenen Zehntablösungsvertrag.

Aus dem Bezirksamt Buchen:

[2] des der Grundherrschaft von Adelsheim auf der Gemarkung Laudenberg zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Schönau:

des der Pfarrei Hög auf der Gemarkung Sennematt zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Bonndorf:

des Zehnten zwischen der Pfarrei Grafenhausen und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Amertfeld.

Aus dem Bezirksamt Donauessingen:

zwischen der Pfarrei Desingen und den Zehntpflichtigen des der ersteren auf dortiger Gemarkung zustehenden sogenannten Rübentheilzehnten.

Alle Diejenigen die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehntück, Stamm, gutsheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von dre Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

[3] Die Größe der Ablösungssumme der auf den Gütern des eheworigen Rathschreibers Friedr. Seiz von Sulzfeld haftenden und der Freiherrlich Ferdinand von Göler'schen Grundherrschaft daselbst eigenthümlich zugehörigen Zehntens, ist auf den Grund gerichtlichen Verfahrens durch rechtskräftiges Urtheil vom 22. Februar 1851 auf 631 fl. 20 kr. endgültig festgesetzt worden. Dieses wird unter Hinweisung auf die §§. 72 und 75 des Gesetzes über die Zehntablösung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Eppingen, den 22. April 1852.

Großh. Bezirksamt.
Müller.

Bei Unterzeichnetem ist erschienen und für 24 Kr. zu erhalten:

Familien-Blümchen.

Drei Gesänge

für zwei

Kinderstimmen mit Klavierbegleitung.

Gedichtet, in Musik gesetzt und seinen Freunden und Gönnern aus inniger Erkenntlichkeit gewidmet

von

Fidel Reimann

Lehrer.

Carlsruhe, im Mai 1852.

Friedrich Gutsch

Comptoir des Anzeigeblasses.

Hiezu Verordnungsblatt Nr. 8.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.